

**1175**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2023**  
**15.08.2023**

## **Satzung der Boards der Flagship-Initiativen**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung der Boards der Flagship-Initiativen beschlossen:

### **Präambel**

Als Maßnahme der universitären Strategie, die durch Mittel der „Exzellenzuniversität“ gefördert wird, sind die Flagship-Initiativen jeweils auf sieben Jahre angelegt. In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus.

Jede Flagship-Initiative wird durch ein Board koordiniert. Die Boards fördern die Umsetzung der mit den Flagship-Initiativen verbundenen strategischen Ziele der Universität.

Diese Satzung regelt die Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Boards der Flagship-Initiativen.

## § 1 Aufgaben der Boards der Flagship-Initiativen

- (1) Die Boards fördern den Austausch innerhalb der Flagship-Initiativen und stimulieren neue Forschungsk Kooperationen. Dies umfasst insbesondere
- die Koordinierung der jeweiligen Flagship-Initiative,
  - die Identifizierung neuer Perspektiven und neuer Forschungsfelder innerhalb der Flagship-Initiative,
  - eine Mentor\*innenfunktion für Nachwuchswissenschaftler\*innen,
  - die Initiierung von Projektanträgen in Ausschreibungen verschiedener Förderinstitutionen (insbesondere DFG, BMBF und EU),
  - die Förderung von Transferpotentialen und Transferorientierung.
- (2) Die Boards der Flagship-Initiativen setzen die für die jeweilige Initiative entwickelten Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien um. Ausschlaggebend sind zunächst die im Exzellenzuniversitätsantrag formulierten Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Rektorat können diese Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien angepasst oder weiterentwickelt werden. Die Boards der Flagship-Initiativen formulieren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Empfehlungen für die Zuweisung von Mitteln aus dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Budget (§ 4). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Boards begleiten die von ihnen angestoßenen Aktivitäten in den in ihrer Verantwortung liegenden Leistungsbereichen durch Peer Review. Sie arbeiten zusammen mit dem Prorektorat für Qualitätsentwicklung und unterstützt durch das heiQUALITY-Büro an der Festlegung der für ihre jeweilige Flagship-Initiative spezifischen quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*). Sie beteiligen sich an der Entwicklung des regelmäßig durchzuführenden Qualitäts-Audits.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

## § 2 Zusammensetzung der Boards der Flagship-Initiativen

(1) Die Boards der Flagship-Initiativen bestehen aus sechs wissenschaftlichen Mitgliedern, von denen mindestens vier Professor\*innen sind und mindestens ein Mitglied Nachwuchswissenschaftler\*in<sup>2</sup> ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für jedes Mitglied gibt es eine Stellvertretung. Diese kann an allen Treffen des Boards teilnehmen, ist aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Bei Bedarf können weitere Expert\*innen, auch von außeruniversitären Einrichtungen, beratend hinzugezogen werden.

(2) Für jedes Board erstellt eine Vorschlagskommission aus jeweils drei Mitgliedern der beiden Research Councils der beteiligten Fields of Focus eine Vorschlagsliste, die sechs namentlich genannte Kandidat\*innen sowie sechs namentlich genannte Stellvertreter\*innen umfasst.

In jedem Board sollen die beteiligten Fields of Focus gleichmäßig vertreten sein. Für das Board vorgeschlagen werden müssen Persönlichkeiten, die nachweislich die verschiedenen Forschungsfelder innerhalb einer Flagship-Initiative repräsentieren und die selbst bereits aktiv an der Forschung der Flagship-Initiative beteiligt sind oder die Gewähr dafür bieten.

(3) Die Liste wird in allen Fakultäten zur Wahl gestellt, die an den Fields of Focus, die in der Flagship-Initiative zusammenarbeiten, maßgeblich beteiligt sind.

Die maßgeblich beteiligten Fakultäten sind:

Field of Focus 1:

- Fakultät für Biowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Fakultät Heidelberg
- Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

---

<sup>2</sup> Nachwuchswissenschaftler\*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter\*innen, Juniorprofessor\*innen, Tenure-Track-Professor\*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler\*innen aus dem FI-Board ausscheiden).

Field of Focus 2:

- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie

Field of Focus 3:

- Neuphilologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Theologische Fakultät

Field of Focus 4:

- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Juristische Fakultät

Über die Liste wird in jeder Fakultät ganzheitlich abgestimmt. Die Liste gilt als angenommen, wenn in allen maßgeblich beteiligten Fakultäten jeweils mehr als die Hälfte der in der Fakultätsratssitzung anwesenden Stimmberechtigten für die Liste gestimmt hat.

(4) Die Mitglieder des Boards der Flagship-Initiative wählen aus ihren professoralen Mitgliedern jeweils eine\*n Sprecher\*in. Diese\*r ist verantwortlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und Einrichtungen der Universität. Jedes Board wählt zusätzlich eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich; sie endet automatisch mit dem Ende der Flagship-Initiative, spätestens aber nach vier Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder der/die gewählte persönliche Stellvertreter\*in als ordentliches Mitglied in das Board der Flagship-Initiative nach. Bei Bedarf kann ein\*e neue\*r Stellvertreter\*in nachgewählt werden. Das Board der Flagship-Initiative schlägt in Abstimmung mit den Sprecher\*innen der beiden zuständigen Research Councils eine\*n neue\*n Stellvertreter\*in vor. Wenn das Rektorat keine formalen Einwände hat, erfolgt die Wahl durch die maßgeblich beteiligten Fakultäten. Die Amtszeit des/der so gewählten Stellvertreter\*in endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder des Boards der Flagship-Initiative.

(6) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser geänderten Fassung dieser Satzung amtierenden Mitglieder der im Rahmen der Exzellenzstrategie 2020 neu konstituierten Boards der Flagship-Initiativen wird einmalig und ausnahmsweise bis 30.06.2024 verlängert.

(7) Die Mitglieder werden durch das Rektorat bestellt.

### § 3 Sitzungsturnus

Die Boards tagen in der Regel zweimal in jeder Vorlesungszeit und bei Bedarf zusätzlich auf Antrag jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder. Die Sitzungen der Boards werden jeweils durch den/die Sprecher\*in einberufen.

#### **§ 4 Budget**

(1) Die Boards der Flagship-Initiativen erhalten vom Rektorat jeweils ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der Flagship-Initiativen ganz oder teilweise finanziert werden.

(2) Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Boards der Flagship-Initiativen jeweils im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Boards der Flagship-Initiativen formulieren Förderempfehlungen, über deren Bewilligung das Rektorat entscheidet. Sofern das Budget aus der Förderung der „Exzellenzuniversität“ zugewiesen wird, ist die Verwendung der Mittel zweckgebunden an die Programmziele der Exzellenzstrategie und gemäß des mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplans zu verwenden. Die Mittelverausgabung muss im Einklang mit den Verwendungsrichtlinien des Landes für die Förderlinie „Exzellenzuniversität“ erfolgen.

(3) Für die Dauer der Amtszeit erhalten die Sprecher\*innen die Anordnungsbezugnis für den zentralen Mittelfonds ihrer jeweiligen Flagship-Initiative.

#### **§ 5 Verankerung der Flagship-Initiativen innerhalb der Universität und Geschäftsstellen**

(1) Für jede Flagship-Initiative wird eine eigene, befristete Dienststelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstellen der Boards der Flagship-Initiativen werden diesen Dienststellen jeweils zugeordnet. Mögliche weitere administrative oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen des Boards der Flagship-Initiative werden der entsprechenden Geschäftsstelle zugeordnet.

(3) Die Sprecher\*innen des Boards der Flagship-Initiative sind für die Dauer ihrer Amtszeit Dienstvorgesetzte der jeweiligen Dienststelle und damit der/dem Geschäftsführer\*in sowie möglicherweise weiterem administrativen oder wissenschaftlichen Personal des entsprechenden Boards vorgesetzt und weisungsbefugt. Der/Die stellvertretende Sprecher\*in erhält dieselben Befugnisse, um sie im Vertretungsfall wahrnehmen zu können.

(4) Der/Dem Geschäftsführer\*in jedes Boards werden für die Dauer der Beschäftigung in der Geschäftsstelle die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den zentralen Mittelfonds des jeweiligen Boards übertragen.

(5) Die Geschäftsstelle des Boards jeder Flagship-Initiative unterstützt dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1. Ergänzend ist die Geschäftsstelle insbesondere, aber nicht ausschließlich verantwortlich für

- die Organisation der Wahl der Mitglieder des Boards, unterstützt durch die Geschäftsführung der maßgeblich beteiligten Fakultäten,
- die Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Boards,
- die Aufbereitung von Informationen für die Außendarstellung der jeweiligen Flagship-Initiative und deren Ausgestaltung,
- die Beratung zu sowie Organisation und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren, die das Board durchführt,
- die Ausarbeitung der Förderempfehlungen des Boards der Flagship-Initiative an das Rektorat sowie die administrative Umsetzung der Bewilligungen (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie)
- die Koordination von Berichtspflichten des Boards (z.B. für den Jahresbericht der Universität, Berichte der Universität an den Wissenschaftsrat),
- die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren, die für die Erfüllung externer und interner Berichtspflichten und im Rahmen universitätsinterner Prozesse erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise die Qualitätssicherung der strategischen Maßnahmen im Rahmen der Flagship-Initiativen durch die Boards (§ 1 Abs. 3) und das Qualitäts-Audit (mit dem heiQUALITY-Büro organisiert),
- das Monitoring der Finanzen der Flagship-Initiative und der Dokumentation sowie Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie).

## § 6 External Advisory Committee (EAC)

Die Boards müssen für ihre jeweilige Flagship-Initiative jeweils ein mit externen Mitgliedern zu besetzendes Beratungsgremium (External Advisory Committee, EAC) einrichten, das sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Board-Mitglieder vom Rektorat bestellt. Als Mitglied vorgeschlagen werden können insbesondere Vertreter\*innen von außer-universitären Forschungseinrichtungen, in- und ausländischen Universitäten, kulturellen Einrichtungen und aus der freien Wirtschaft. Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung der Flagship-Initiative. Die Beratungsgremien tagen bei Bedarf, die Einladung erfolgt über die Sprecherin oder den Sprecher des Boards der Flagship-Initiative. Weitere Einzelheiten regelt das jeweilige Board per Beschluss.

## § 7 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren innerhalb der Boards der Flagship-Initiativen gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 01.10.2021 (MBL. Nr. 22/2021 v. 13.10.2021 S. 1463) außer Kraft.

Heidelberg, den 08.08.2023

gez. i.V. Marc-Philippe Weller  
Prorektor für Internationales

---

Rektor der Universität Heidelberg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel